



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 128. Pflugdienste

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

dinaren Dienste geschiehet nach der Entfernung und nicht nach der verwendeten Zeit.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 13. Jun. 1765 in Sachen der Dienstpflichtigen in der Bauerschaft Hillentrup, Amts Brake, wider den Amtsverwalter Brunsiek, als Pächter der Meyerey Brake:

„Daß, obwohl die Disposition der Dienst = und Zehntordnung de anno 1664 allerdings in Ansehung der Spanndienstpflichtigen so wie überhaupt, also auch in specie bey denen zur herrschaftlichen Meyerey Brake gehörigen, in Leistung schuldiger Holzfuhrn eben so wohl ihre ohngezwefelte Gültigkeit habe, als richtig und observanzmäßig es sey, daß die daran zu vergütenden Dienstage nach der bestimmten Meilenmaß, keinesweges aber nach der darauf zu verwendenden Zeit abgemessen werden können etc.“

§. 127. An den zu Holzfuhrn geleisteten Burgfestdiensten wird jedesmal nur ein Tag vergütet.

Eben dieser Bescheid:

„Imploranten aber aufgegeben wird, in Betreff der geleisteten quästionirten Holzfuhrn mit dem angebotenen Burgfesttage gleich von andern ebenfalls geschehen, sich zu begnügen etc.“

§. 128. Ordinaire Spanndienste können als Wagen = und Pflugdienste vom Dienstherrn gebraucht, und letztere mit vier Pferden verlangt werden.

Judi-

Judicatum der Regierungs-Canzley in Sachen des Meyer Uvenhaus wider den Amtsverwalter Lorenz vom 9. Jenner 1772:

„Daß Imploratisher Anwalt dasjenige, was er sich zu erweisen angemasset, zu Recht erwiesen, und daher die Rentkammer bey dem hergebrachten Besitze, sich von Imploranten die Pflugdienste mit vier Pferden ableisten zu lassen, zu schützen sey 2c.“

Siehe auch das Erkenntniß der Marburger Facultät in causa Pldger und Consorten gegen die Rentkammer.

§. 129. Ob ein Dienstmann, der mehr als einen Dienstherrn hat, demjenigen, welcher ihm zuerst bestellt hat, den Dienst zu leisten schuldig seyn solle? Darüber ist nichts gesetzlich bestimmt, auch mir kein praejudicium bekannt. Indesß glaube ich, auf diese Frage bejahend antworten zu können; da der Dienstmann nicht zweyen zugleich dienen kann, und derjenige allerdings den Vorzug verdient, der ihn zuerst bestellt hat; jedoch muß es dem andern Dienstherrn vom Dienstpflichtigen gemeldet werden.

§. 130. Obgleich bey verschiedenen herrschaftlichen Meyereyen zum Besten der Dienstpflichtigen hergebracht ist, daß diese statt der, in der Polizeyordnung bestimmten Zeit, eine gewisse Anzahl Mist, Erde, Früchte und dergl. im Dienste täglich auf den Hof und von demselben fahren, auch ein genanntes pflügen müssen; so bleibt es doch,
falls